

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1982	Nummer 53
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	14. 9. 1982	Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten – LVOPol –)	600

20301

**Verordnung
über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten
- LVOPol -)**

Vom 14. September 1982

Auf Grund des § 185 Abs. 2, des § 187 Abs. 1 und des § 238 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten des Landes.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind:

- mittlerer Polizeivollzugsdienst -

Polizeihauptwachmeister,	Kriminalhauptwachmeister,
Polizeimeister,	Kriminalmeister,
Polizeiobermeister,	Kriminalobermeister,
Polizeihauptmeister,	Kriminalhauptmeister,

- gehobener Polizeivollzugsdienst -

Polizeikommissar,	Kriminalkommissar,
Polizeioberkommissar,	Kriminaloberkommissar,
Polizeihauptkommissar,	Kriminalhauptkommissar,
Erster Polizeihauptkommissar,	Erster Kriminalhauptkommissar,

- höherer Polizeivollzugsdienst -

Polizeirat,	Kriminalrat,
Polizeiobererrat,	Kriminalobererrat,
Schutzpolizeidirektor,	Kriminaldirektor,
Leitender Schutzpolizeidirektor,	Leitender Kriminaldirektor,
Direktor der Bereitschaftspolizei,	Direktor der Landes-kriminalamtes,
Inspekteur der Polizei,	Landeskriminaldirektor.

(3) Polizeivollzugsbeamte sind auch die Beamten im Vorbereitungsdienst und in der Probezeit.

(4) Weibliche Beamte führen die Dienst- und Amtszeichnungen in der weiblichen Form.

§ 2

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeivollzugsbeamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu entscheiden.

§ 3

Einheitslaufbahn

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie umfaßt alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes. Den Polizeivollzugsbeamten stehen entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung offen.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten können in jeden Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei einschließlich Wasserschutzpolizei, Kriminalpolizei) übernommen werden.

§ 4

Befähigung

(1) Die Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung) erworben.

(2) Die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird erworben

- a) von Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes durch Ableisten der vorgeschriebenen Ausbildung und durch Bestehen der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung),
- b) von Beamten, die unmittelbar in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei eingestellt werden, durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung).

(3) Die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst wird von Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durch Ableisten der vorgeschriebenen Ausbildung und durch Bestehen der Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst (III. Fachprüfung) erworben. Bewerber, die unmittelbar in den höheren Dienst der Kriminalpolizei eingestellt werden, haben die Befähigung durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung erworben.

§ 5

Prüfungen

(1) In der Prüfungsordnung für die Polizeivollzugsbeamten sind folgende Prüfungsnoten vorzuschreiben:

sehr gut (1)

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3)

eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung bewähren sollen.

(2) Die Probezeit dauert

1. im mittleren Dienst ein Jahr und sechs Monate,
2. im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate,
3. im höheren Dienst drei Jahre.

Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note „sehr gut“ bestanden haben, bis auf die Hälfte und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit der Note „gut“ bestanden haben, bis auf zwei Drittel der regelmäßigen Probezeit gekürzt werden, wenn die praktische Bewährung dies rechtfertigt.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(4) Die Mindestprobezeit beträgt die Hälfte der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Regelprobezeit.

(5) Beurlaubungs- und Krankheitszeiten sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften, in denen kein Dienst geleistet wurde, von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit.

(6) Ist während der Probezeit die Arbeitszeit eines Beamten insgesamt um mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden, verlängert sich die Probezeit um ein Drittel.

(7) Kann die Bewährung bis zum Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

Während des Beamtenverhältnisses auf Probe führen die Beamten bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Eingangsamtes mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

§ 8

Anstellung

(1) Nach Bewährung in der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit werden die Beamten

des mittleren Dienstes	als Polizeihauptwachtmeister, Kriminalhauptwachtmeister,
des gehobenen Dienstes	als Kriminalkommissar,
des höheren Dienstes	als Kriminalrat

angestellt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Probe besteht auch nach Bewährung in der Probezeit und nach der Anstellung fort, bis es in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt wird (§ 9 des Landesbeamtengesetzes).

§ 9

Beförderung

(1) Die Ämter des Polizeivollzugsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind

1. die Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3,
2. die Ämter der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 (gehobener Dienst) bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst),
3. die Ämter der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Amtszulage bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst).

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen war,
2. innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

(3) Polizeivollzugsbeamten darf verliehen werden

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 frühestens 8 Jahre nach der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst),
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens drei Jahre nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst),
3. ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens sechs Jahre nach der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst).

II. Schutzpolizei

§ 10

Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der Schutzpolizei kann eingestellt werden wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,

3. einen guten Leumund besitzt,
4. gerichtlich nicht vorbestraft ist,
5. mindestens den Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
6. mindestens das 17. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
7. mindestens 160 cm groß ist,
8. polizeidiensttauglich ist.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeihauptwachtmeister-Anwärter ernannt.

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens

- a) für Beamte, die mit dem Hauptschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand eingestellt worden sind, drei Jahre,
- b) für Beamte, die mit dem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand eingestellt worden sind, zwei Jahre und sechs Monate,
- c) für Beamte, die mit einer zu einem Hochschulstudium berechtigenden Schulbildung oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand eingestellt worden sind, ein Jahr und sechs Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Die Grundausbildung; sie endet mit einer Prüfung,
2. die weitere fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung,
3. einen sechsmonatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung).

(3) Die Grundausbildung dauert

- a) für Beamte gemäß Absatz 1 Buchstabe a ein Jahr und sechs Monate,
- b) für Beamte gemäß Absatz 1 Buchstabe b ein Jahr,
- c) für Beamte gemäß Absatz 1 Buchstabe c sechs Monate.

(4) Die Grundausbildung kann einmal um sechs Monate verlängert werden, wenn der Beamte die abschließende Prüfung voraussichtlich nicht bestehen wird, jedoch zu erwarten ist, daß er das Ziel dieses Ausbildungsabschnitts nach Verlängerung der Ausbildungszeit erreichen wird. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(5) Polizeihauptwachtmeister-Anwärter, die die Abschlußprüfung der Grundausbildung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(6) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung), frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit.

(7) Für Polizeihauptwachtmeister-Anwärter, die die I. Fachprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

III. Kriminalpolizei

§ 12

Einstellung in den mittleren Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt,
2. eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachausbildung besitzt.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Kriminalhauptwachmeister-Anwärter ernannt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate.

(4) § 11 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 13

Einstellung in den gehobenen Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Kriminalkommissar-Anwärter ernannt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. Er gliedert sich in fachwissenschaftliche Studienzeiten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und in fachpraktische Studienzeiten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung), frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit.

(5) Für Kriminalkommissar-Anwärter, die die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung) endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 14

Einstellung in den höheren Dienst

(1) In den höheren Dienst der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Kriminalrat zur Anstellung (z.A.) ernannt.

(3) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine kriminalpolizeiliche Fachausbildung.

IV. Ergänzende Vorschriften

§ 15

Wechsel des Dienstzweiges

(1) Innerhalb des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können Polizeivollzugsbeamte nach Erwerb der Befähigung von der Schutzpolizei in die Kriminalpolizei und von der Kriminalpolizei in die Schutzpolizei übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Voraussetzung für die Übernahme sind

1. Ablauf der Probezeit und
2. erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit; sie dauert im mittleren Dienst sechs Monate, im gehobenen Dienst ein Jahr.

(3) Bis zur Übernahme führt der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung weiter.

§ 16

Fortbildung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Polizeivollzugsbeamten, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden.

§ 17

Einstellung früherer Polizeivollzugsbeamter und Übernahme von Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Einstellung früherer Polizeivollzugsbeamter und der Übernahme von Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Von der Ableistung einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte oder frühere Beamte

- a) bereits angestellt war,
- b) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Anstellung berufen war.

Auf die Probezeit kann eine nicht beendete frühere oder vorhergehende Probezeit angerechnet werden; dies gilt auch für die Mindestprobezeit.

(3) War bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung als Anstellung. Wird von einem Bewerber, der in einem früheren Beamtenverhältnis bereits angestellt war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf nach der erneuten Anstellung die im früheren Beamtenverhältnis nach der Anstellung geleistete Zeit auf die einjährige Dienstzeit nach § 25 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes angerechnet werden.

(4) War bereits ein Beförderungssamt verliehen, so brauchen die darunter liegenden Ämter nicht regelmäßig durchlaufen zu werden; die im Beförderungssamt verbrachte Zeit darf auf die einjährige Dienstzeit nach § 25 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes angerechnet werden. Wird von einem Bewerber, dem in einem früheren Beamtenverhältnis bereits ein Beförderungssamt verliehen war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf ihm als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung eines der Beförderungssämter mit dem Zusatz „zur Anstellung (z.A.)“ verliehen werden, die er nach Satz 1 im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis erreichen durfte; bei Ablauf dieser Probezeit ist die Anstellung nach Maßgabe des Satzes 1 zulässig. In Zweifelsfällen bestimmen der Innenminister und der Finanzminister, ob Ämter übersprungen werden.

§ 18

Ausnahmen

(1) Ausnahmen können zugelassen werden von

1. dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 9 Abs. 2 Nr. 1,
2. dem Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze: § 9 Abs. 2 Nr. 2,
3. der Wartezeit für die Verleihung der Ämter der Besoldungsgruppen A 12, A 14 und A 15: § 9 Abs. 3,
4. dem Erfordernis der Straffreiheit: § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1,
5. dem Mindestalter für die Einstellung: § 10 Abs. 1 Nr. 6, § 12 Abs. 1 Nr. 1,
6. dem Höchstalter für die Einstellung: § 10 Abs. 1 Nr. 6, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 2,
7. der Mindestgröße für die Einstellung: § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1,

8. der Probezeit und der Mindestprobezeit:
§ 6 Abs. 2 und 4,
 9. dem Erfordernis der II. Fachprüfung für den Leiter eines Musikkorps, wenn der Beamte ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat oder eine anderweitige musikalische Ausbildung erhalten und mindestens drei Jahre ein Polizeimusikkorps erfolgreich geleitet hat.
- (2) Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (Absatz 1 Nr. 2) sind nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.
- (3) Es entscheiden über Ausnahmen von
1. den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorschriften der Landespersonalausschuß,
 2. den in Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 und 8 genannten Vorschriften der Innenminister und der Finanzminister,
 3. den übrigen in Absatz 1 genannten Vorschriften der Innenminister.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Übergangsvorschriften für Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst befindlichen Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister gelten § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1973 (GV. NW. S. 535), weiter.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1973 (GV. NW. S. 535), außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 600.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X